



# Abteilungsordnung

## Abteilung Karate

Grundsätzlich gilt die Satzung der Sportgemeinschaft Kaarst 1912/35 e.V. (SG Kaarst e.V.), die in der Geschäftsstelle der SG zu erhalten ist.

### **Vertretung und Organisation der Abteilung**

Die Abteilung wird vertreten durch:

- Abteilungsversammlung
- Abteilungsleitung
- Delegierte

### **1. Abteilungsversammlung:**

Die ordentliche Abteilungsversammlung der Karateabteilung findet einmal jährlich statt, die Einladung erfolgt spätestens 4 Wochen vor dem Termin. Jedes Mitglied ist schriftlich mit Angabe der Tagesordnungspunkte einzuladen. Als schriftliche Einladung gilt auch die Versendung in elektronischer Form (z.B. per Mail). Anträge zur Tagesordnung bzw. Abstimmung sind spätestens zwei Wochen vor dem Versammlungstermin schriftlich oder per Mail an die Abteilungsleitung zu richten.

Die Abteilungsversammlung ist grundsätzlich ohne Berücksichtigung der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig, wenn die Einladung form- und fristgerecht zugesandt wurde. Die Beschlussfähigkeit ist nicht mehr gegeben, wenn weniger als 50 % der zu Beginn der Versammlung erschienenen Mitglieder anwesend sind.

Über Abstimmungen/Beschlüsse entscheidet die einfache Mehrheit, jedes Mitglied besitzt nur eine Stimme. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar, stimmberechtigt sind alle aktiven Mitglieder ab 16 Jahren.

Eine Abteilungsversammlung ist einzuberufen, wenn die Abteilungsleitung es beschließt oder schriftlich von mindestens 10 Mitgliedern beantragt wird.

Der Vorstand der SG ist gemäß der Satzung zu den Abteilungsversammlungen einzuladen, über die Abteilungsversammlung ist ein Protokoll zu führen.

## **2. Abteilungsleitung:**

Die Abteilungsleitung wird von der Abteilungsversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt und bleibt bis zur wirksamen Neuwahl im Amt. Wahlfähig sind nur volljährige Mitglieder der Karateabteilung. Die Wahl ist auf Antrag geheim durchzuführen, wenn mehr als ein Kandidat zur Verfügung steht.

Die Abteilungsleitung hat die Aufgabe und die Verantwortung, im Sinne der Abteilungsmitglieder und deren Beschlüsse zu handeln, deren Interessen zu sichern und zu vertreten.

Die Abteilungsleitung besteht aus dem/der Abteilungsleiter/in und bis zu zwei Stellvertretern/innen, die anfallenden Arbeiten können nach Bedarf aufgeteilt werden. Zur Unterstützung kann die Abteilungsleitung weitere Funktionen benennen (z.B. Ausbildungsleiter/in, Schriftführer/in).

Der Abteilungsleiter ist gemäß Satzung der SG Kaarst automatisch Mitglied der Delegiertenversammlung und des Sportausschusses. Eine Abwahl der Abteilungsleitung kann nur mit einer 2/3-Mehrheit auf einer Abteilungsversammlung erfolgen.

## **3. Delegierte:**

Die Abteilungsversammlung wählt gemäß der Satzung der SG Kaarst die Delegierten für die Delegiertenversammlung. Alle Delegierten sind gehalten, die Interessen der Abteilung in diesem Gremium zu vertreten. Um eine dauerhafte Vertretung sicherzustellen kann in der Abteilungsversammlung auch 1 Vertreter gewählt werden. Wahlfähig sind alle Mitglieder die das 16. Lebensjahr vollendet haben.

## **4. Austritt:**

Die Kündigung ist schriftlich an die Geschäftsstelle der SG Kaarst zu richten, die Abteilungsleitung ist zusätzlich schriftlich zu informieren.

## **5. Beiträge:**

Die Höhe der Beiträge wird von der Abteilungsversammlung festgelegt.

## **6. Ordnungsänderung:**

Diese Abteilungsordnung kann nur mit einer 2/3-Mehrheit auf einer Abteilungsversammlung geändert werden. Diese Ordnung tritt nach der Beschlussfassung durch die Abteilungsversammlung am 22. Februar 2020 und der Genehmigung durch das Präsidium am 12. Mai 2020 in Kraft.

**Karateabteilung SG Kaarst e.V.**